

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,
Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau>)



Steinbeisser 3/00

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: Ulrich_Wieland@t-online.de **Aue 28.04.00**
Neu: Spenden-Konto-Nr.: 3850516325 KSK Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00 für Spendenquittungen bitte vollständ. Adresse + Vermerk:
Quittung



Liebe Freunde und Mitglieder

Gute Nachricht für alle, die eine Spendenquittung für ihre hilfreiche Unterstützung unseres Netzwerkes benötigen: Mit Wirkung vom 1.1.2000 wurden von der Rot-Grünen Bundesregierung Teile des steuerliche Spenden-

rechts neu geregelt. Davon profitieren insbesondere solche Vereine wie wir und deren Mitglieder.

Konkret ändern sich folgende Regelungen:

1. Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens. Für uns heißt das, daß wir zukünftig als Verein zur Förderung des Naturschutzes selbst Spendenquittungen ausstellen können und nicht mehr auf die Hilfe der Gemeindekasse Hartmannsdorf angewiesen sind (An dieser Stelle übrigens ein herzliches Dankeschön für diesen Dienst!!!).
2. Bei Körperschaften wie unserer, die im Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verzeichnet sind, sind zukünftig auch Mitgliedsbeiträge abzugsfähig. Hierzu müssen Sie uns lediglich auf der Überweisung den Namen, möglichst mit Adresse und den Vermerk: Quittung eintragen. Wir schicken Ihnen dann bei Beträgen bis 100.- DM eine Bestätigung über unsere Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft, die mit dem Einzahlungsbeleg bei den Steuerunterlagen eingereicht werden muß. Bei Beträgen über 100.- DM erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.
3. Den genauen Text der Regelung finden Sie im Internet u.a. unter:
<http://www.lsvd.de/recht/spenden01.html> bzw. /spenden 02

Mit herzlichen Grüßen

Ulrich Wieland

Inhalt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Halbjahrestreffen der Grünen Liga | S. 2 |
| 2. Würschnitzer wehren sich gegen Grube... | S. 2 |
| 3. Aufruf zu Meldung von FFH-Gebieten | S. 4 |
| • Meldetranchen von Sachsen | S. 5 |
| 4. Widerspruch der GL gegen FFH-Ausweisung | S. 6 |
| 5. Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmen bei FFH-Gebietsausweisungen | S. 9 |
| 6. Rechtsfall Waldumwandlungsgenehmigung | S. 12 |
| 7. Dank von der "Alten Poste" | S. 14 |
| 8. REA-Gips als Alternative | S. 14 |

Termine :

1. **Freitag, 5.Mai, 19.00 Uhr,** Burgstädt, Gasthof Erbgericht, Chemnitzer Str. (Bowlingcenter) **Mitgliederversammlung mit Jahresabrechnung 1999 und Neuwahl des Vorstandes**

Bitte den ungewohnten Treffpunkt beachten!

1. Halbjahrestreffen der Grünen Liga in Dresden

Am 11. März fand das diesjährige Halbjahrestreffen der 40 Mitgliedsgruppen Sachsens der Grünen Liga statt, bei dem wir als Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau über unsere Arbeit berichteten. Für unsere Mitglieder ist ja die Tätigkeit der mit zwei Halbtagskräften und zwei FÖJ-lern (Freiwilliges Ökologisches Jahr) besetzten Landesgeschäftsstelle besonders wichtig. Wie Sie wissen, werden von den Behörden die Unterlagen für die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in der Regel an die Landesgeschäftsstellen der anerkannten Umweltverbände geschickt. Wir sind sehr darauf angewiesen, daß die für uns wichtigen dann schnellstmöglich in die Regionen weitergegeben werden. Ich habe mich auf der Versammlung herzlich beim Landesgeschäftsführer Jörg Urban und den beiden in Trägerschaft der Grünen Liga in Aue beschäftigten FÖJ-lern für die enge Zusammenarbeit bedankt, insbesondere dafür, daß wir auch im vergangenen Jahr aus Dresden einen starken Rückhalt in fachlichen und organisatorischen Fragen bekommen haben. Ich werde auf unserer nächsten Mitgliederversammlung daher vorschlagen, dem Landesverband für diese wichtige Arbeit einen Mitgliedsbeitrag von 350.- DM pro Jahr zu zahlen. Weitere 250.- DM gehen als Umlage an den IDUR (Informationsdienst Umweltrecht), dessen Rechtsanwältinnen (Frau Phillip und Frau Kolonko) für unsere Mitglieder kostenlos für Konsultationen und für ein jährliches Seminar zur Verfügung steht. In diesem Jahr könnte ich mir vorstellen, eine solche Veranstaltung im Raum Mittweida – Riesa – Chemnitz zu organisieren. Für Vorschläge bin ich Ihnen schon jetzt dankbar.

2. Würschnitzer wehren sich gegen Grube vor der Tür

Kieswerk-Prokurist Horst Lindner: Wir wollen keinen Krieg mit den Bürgern (aus SZ Großenhain vom 6.3.2000)

Mit einer Bürgerinitiative wollen die Einwohner von Würschnitz den Widerstand gegen den südlich des Ortes geplanten Kiesabbau bündeln. Das Kieswerk Ottendorf-Okrilla hat sich hier die Abbaurechte auf insgesamt 136 Hektar gesichert, davon 38 ha im Landschaftsschutzgebiet. Die Bewohner befürchten nun, dass die Lebensqualität im reizvollen Tauschaer Ortsteil und seiner Umgebung verloren geht.

Von Manfred Müller

„Man darf das Abbaufeld Würschnitz nicht isoliert betrachten“ sagt Bürgersprecher Jens Rosenhahn. „Das Kieswerk hat noch zwei weitere Eisen im Feuer. Alles in allem müssten dem Abbau fast 800 Hektar Wald weichen.“ Tatsächlich ist das Unternehmen dabei, sich die Schürfrechte für das gesamte Dreieck zwischen Radeburg, Ottendorf und

Würschnitz zu sichern. Hier liegen riesige Mengen an Kies unterm Wald - das Auskommen der Firna wäre auf Jahrzehnte gesichert.

„Damit ginge ein Naherholungsgebiet für den Großraum Dresden verloren, ein Sauerstoff-Spender erster Güte und eine Oase für Pilz- und Beerensammler“, beklagt Jens Rosenhahn. „Das werden wir nicht hinnehmen.“

Für viele Würschnitzer ist der Gedanke unerträglich, aus den Fenstern ihrer schmucken Eigenheime am Kirchberg auf eine Kiesgrube zu blicken und Lärm und Staub der Förderanlagen und Transporter zu ertragen. Auch die Aussicht, dass mit dem Wald ein Stück reizvolle Umgebung verschwindet, dass seltene Tiere - so der vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch vergrault werden könnten, bringt die Bürger auf. Schließlich gibt es noch die Befürchtung, dass der unterirdische Wasserfluss gestört wird. Dann drohte Gefahr für die idyllische Teichlandschaft zwischen Kleinnaundorf und Würschnitz, die viele Anwohner überhaupt zur Ansiedlung bewog.

Mehr als 200 Unterschriften gegen den Kiesabbau hatten die Opponenten bereits zusammengetragen, bevor sie vergangene Woche ihre Bürgerinitiative gründeten. Und auch die Gemeinde trug den Protesten der Bürger Rechnung - sie legte förmlichen Widerspruch gegen die Abbau-Zulassung ein. Stoppen lässt sich die Kies-Förderung so aber nicht. Mit einem aufwendigen Genehmigungs-Cour hat das Kieswerk seine Ansprüche auf das Gebiet rechtlich längst festgeklopft.

Jenichen: Widerspruch rein populistisch

„Der Widerspruch gegen das Abbaufeld Würschnitz ist eine rein populistische Sache“, hält Geschäftsführer Dietmar Jenichen gegen. Dem Kieswerk seien die Belange der Würschnitzer keineswegs gleichgültig. Allerdings habe sich bisher niemand die Mühe gemacht, mit dem Betreiber ernsthaft ins Gespräch zu kommen. „Es ist ja nicht so, dass wir bis an der Ort heran abbauen wollen“, erklärt der Kieswerk-Chef. „Ein Abstand von 300 Metern muss sowieso eingehalten werden. Außerdem wird zwischen Dorf und Grube noch ein Schutzstreifen angepflanzt und ein Erdwall errichtet.“ Ein zusätzliches Lärmgutachten habe das Werk noch einmal 10 000 Mark gekostet, fügt Prokurist Horst Lindner hinzu. Lindner wohnt im Tauschaer Ortsteil Dobra. „Wir wollen doch keinen Krieg mit den Bürgern“, sagt er.

Naturschutz-Belange locker übergangen

Die Befürchtungen der Naturschützer, dass der Wasserhaushalt im Würschnitzer Raum gestört wird, sind nach Ansicht der Kieswerker unbegründet. Der Abbau solle dort nur im Trockensechnitt erfolgen, die Auswirkungen aufs Grundwasser blieben vergleichsweise gering. Auch die Naturschutz-Belange

lange sieht Geschäftsführer Jenichen locker. „Eine Bergbau-Folgelandschaft ist viel artenreicher als der Kiefernwald“ meint er und verweist auf die geplante Aufforstung. Und das Schwarzstorch-Nistgebiet habe man auf Wunsch der Naturschützer extra aus dem Abbau-Feld ausgegliedert. Wie der vom Aussterben bedrohte, scheue Schwarzstorch allerdings mit dem Lärm der benachbarten Förderanlagen klarkommen soll, darüber sagt der Firmenchef nichts.

KOMMENTAR: Kurzlebige Versprechen

Von Manfred Müller

Mag ja sein, dass sich südlich von Würschnitz nicht 136 Hektar, sondern nur 115 Hektar für den Kiesabbau eignen. Mag ja sein, dass das Kieswerk Ottendorf jedes Jahr „nur zwei bis vier Hektar aufwühlt und anschließend wieder aufforstet. Mag ja auch sein, dass ein größeres Loch in der Landschaft besser ist als viele kleine von verschiedenen Betreibern. Mit all diesen Argumenten versuchen die Ottendorfer Kieswerker, dem Widerstand aus der Bevölkerung zu begegnen.

Was den Naturschutz betrifft, ist die Sicht der Baustoff-Unternehmer aber gar zu simpel. Vergaulte Störche oder Kreuzottern kann man nicht gegen ein paar Dutzend mehr Frösche am Baggersee aufrechnen. Trocken gefallene Moore nicht gegen einen neu angepflanzten Mischwald Und einen zerstörten Wald-Verbund nicht gegen eine Bergbau-Folgelandschaft.

Sicher, Kies wird gebraucht, und der Standort Ottendorf-Okrilla liegt sehr günstig zur Landes-hauptstadt. Die kurzen Transportwege kann die Firma sicher als ökologisches Plus verbuchen. Andererseits macht der laxer Umgang mit den Kostbarkeiten der Natur misstrauisch. Unsere Zeit ist kurzlebig. und die Versprechen von Behörden und Unternehmen sind es auch.

Das Kieswerk konzentrierte seine Bemühungen zunächst auf das Abbaufeld Laußnitz II östlich von Großdittmannsdorf, versucht Firmenchef Dietmar Jenichen zu beruhigen. Würschnitz sei nur als ergänzendes Fördergebiet vorgesehen; die nächsten fünf oder zehn Jahre passiere dort nicht viel. Das könnte sich aber schnell ändern, falls der Naturschutz dem Kieswerk einen Strich durch die Rechnung macht. Denn Laußnitz II tangiert zwei Moore, die bereits unter Naturschutz stehen. Es könnte also passieren, dass Würschnitz ganz schnell aktuell wird. Und dass auch großflächiger als versprochen abgebaut wird. Da kann eine Bürgerinitiative, die dem Betreiber auf die Finger sieht, nur gut sein.

Fakten zum KIESWERK OTTENDORF-OKRILLA

- Förderung: eine Million Tonnen Kiese und Sande pro Jahr
- Abbautiefe: im Durchschnitt 16 Meter
- Beschäftigte: 35 (einschließlich Verwaltung)

- Verarbeitung: 300.000 Tonnen werden im eigenen Betonwerk bzw. von Firmen im Industriegebiet weiterverarbeitet
- Einzugsgebiet: Der geförderte Kies wird vor allem in den Dresdner Raum geliefert, in einen Umkreis von etwa 20 Kilometern.

Würschnitz nicht FFH-würdig??

Wie aus dem Schriftverkehr der Bürgerinitiative hervorgeht, scheint das sächsische Umweltministerium bis jetzt kein sonderliches Interesse an den hochwertigen Naturflächen der Lausnitzer und der Radeburger Heide zu haben. Wie sonst ist es zu verstehen, daß das Umweltministerium im Februar 2000 an die BI schreibt: „Es handelt sich zwar um abgrenzbare Gebiete...gemäß Anhänge I und II der FFH-Richtlinie... *Landesweit betrachtet sind diese Arten und Lebensraumtypen jedoch in beiden genannten Gebieten nicht in dem ausreichenden Maße repräsentiert, wie es nach den Kriterien zur Auswahl der Richtlinie erforderlich sind.*“

Schauen wir uns einfach mal an, welche Arten denn in den betroffenen Gebieten leben:

- Fischotter,
- Große Moosjungfer,
- Östliche Moosjungfer,
- Schwarzstorch,
- Seeadler,
- Wespenbussard,
- Schwarzspecht und
- Eisvogel.

Das genügt noch nicht? Dann soll hier noch eine Aufzählung aus der Vielzahl dort vorkommender geschützter Biotope folgen:

- mesotroph saure Zwischenmoore mit Übergangsmoor,
- mesotrophe Kleinteiche mit Zwiebelbinsen-Gesellschaft
- Waldmoore,
- Sümpfe,
- Röhrichte,
- seggen- und binsenreiche Naßstandorte,
- Quellbereiche,
- naturnahe und unverbaute stehende und fließende Gewässer,
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- höhlenreiche Altholzinseln,
- Hohlweg u.a.

In einer kleinen Anfrage des CDU-Abgeordneten Horst Rasch vom 31.1.2000 antwortet interessanterweise das Umweltministerium wie folgt:

Frage: Wie sind die betroffenen Areale unter dem Aspekt des lokalen Biotopverbundes zu bewerten?

Antwort: *„Obwohl keine speziellen Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den seltenen, gefährdeten und moorangepassten Tieren und Pflanzen und ihrer Waldumgebung vorliegen, lassen die bekannten Ansprüche ausgewählter Tierarten*

an den Lebensraum die Einschätzung zu, dass für die Erhaltung der biotoptypischen Wald- und Mooraten der Waldbiotopverbund zwischen den beiden nässebestimmten Waldmoor-Naturschutzgebieten und ihrer Umgebung von Bedeutung ist."

Wenn diese äußerst diplomatisch abgefaßte Aussage auch nicht gerade wie eine begeisterte Befürwortung einer Ausweisung als FFH-Gebiet klingt: Es ist eine eindeutige Unterstützung der BL-Position nach Unterschutzstellung des gesamten Gebietes.

Wie deutlich muß denn noch gesagt werden, daß wir schlicht kaum noch geeignete Schwarzstorch-Gebiete haben? Die Grüne Liga Sachsen hat aus diesem Grund bei der EU Widerspruch gegen die aus ihrer Sicht viel zu geringe Ausweisung solcher FFH-Gebiete durch die sächsische Regierung eingelegt. Der folgende Artikel soll Ihnen behilflich sein, das Abbaugelände vor Ihrer Haustür auf FFH-würdigkeit zu überprüfen. Ich halte das Thema FFH für ausgesprochen brisant, wie erwähnt gibt es auf Seiten der Abbaubetriebe einige, die nichts so sehr fürchten wie eine Flächenausweisung als FFH-Gebiet. (s.dazu auch den Artikel auf S. 9)

3. Aufruf zur Meldung schutzwürdiger Gebiete in Sachsen an die Grüne Liga

Das folgende Schreiben erhielt ich vom Landesgeschäftsführer der Grünen Liga Sachsen, Jörg Urban.

Achtung, wichtig: jede Bürgerinitiative sollte prüfen, ob die in ihrem Bereich durch Abbaugelände o.a. bedrohten Gebiete in der unter Punkt 4 genannten Vorschlagsliste oder in der offiziellen Liste (S. 5) enthalten sind. Falls nicht, wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an die Grüne Liga in Dresden: 0351-4943350 bis 352, Schützengasse 16/18, 01067 Dresden.

Liebe Freundinnen und Freunde,

am 20.12.1999 schickte ich im Namen unseres Landesverbandes die Kritik an den FFH-Gebietsmeldungen des Freistaates Sachsen an die EU-Kommission. Hauptkritikpunkte sind die völlig fehlende Kohärenz (Netzwerk), der im Vergleich mit anderen EU-Ländern geringe Flächenanteil von 3,5% der Landesfläche und die fehlende Beteiligung der Naturschutzverbände in der Planung. Dieser Kritik lag als Anlage eine Liste von potentiellen Flächen bei, um die die Meldeliste des Freistaates ergänzt werden sollte.

Zusätzlich befürwortet die GRÜNE LIGA Sachsen die Haltung der EU-Kommission, die Zahlung von Strukturfonds-Mitteln an eine rechtzeitige und Richtlinienkonforme Meldung von FFH-Gebieten zu knüpfen.

Ich habe das damit begründet, daß große Investitionen, die oft über EU-Fördermittel kofinanziert sind, potentielle FFH-Gebiete bzw. Habitate von sog. prioritären Arten beeinträchtigen oder zerstören.

Durch die Kommission wurde nun nachgefragt, für welche konkreten Gebiete (Flächen) eine solche Gefahr besteht. Bitte nutzt die Möglichkeit, auf derartige Konflikte hinzuweisen. Auch wenn Ihr nicht sicher wißt, ob eine geplante Investition (z.B. Autobahn, Industrieansiedlung) mit EU-Mitteln kofinanziert werden soll, könnt Ihr auf die Gefahr hinweisen.

Als Anlage erhaltet Ihr das Beschwerdeschreiben der GL Sachsen vom 20.12.1999 mit einem Ausschnitt der Übersichtskarte (von Sachsen gemeldete Flächen), die Fragebögen der Kommission zu konkreten Konfliktpunkten und die in der FFH-Richtlinie als besonders schützenswert eingestufteten Lebensräume und Arten (Anhang 1 und 2 der Richtlinie). [Anm. d. Red.: ich habe davon nur die Liste der beiden Meldetranchen eingearbeitet]

Bitte schreckt nicht vor dem vielen Papier zurück. Wer sich nicht alles durchlesen möchte, sollte einfach schauen, welche Flächen ihm in seiner Region wichtig sind. Für diese Flächen muß dann geprüft werden, ob sie in der Karte der FFH-Meldungen Sachsens enthalten sind. Fehlen die Flächen, kann man anhand der Listen prüfen, ob es dort „prioritäre Arten“ gibt bzw... ob es sich um einen „prioritären Lebensraum“ handelt. Wenn ja, kann eine Beschwerde geschrieben werden. Dazu kann dann noch überlegt werden, inwieweit diese Flächen durch geplante Vorhaben beeinträchtigt oder bedroht werden.

Für Menschen, die sich auch in Zukunft mit der FFH-Verträglichkeit von geplanten Vorhaben beschäftigen möchten, habe ich einen Artikel zu diesem Thema beigelegt. [Anmerkung d. Red: kann bei Bedarf bei mir abgerufen werden. Der 10-seitige Fachartikel aus *Natur und Landschaft* 2/1999 beschreibt das Prüfungsverfahren, mit dem Eingriffe in **gemeldete oder potentielle** FFH-Gebiete auf ihre Umweltverträglichkeit untersucht werden müssen]

Mit der Anerkennung der gemeldeten FFH-Gebiete durch die EU wird das Schutzgebietesystem für Jahre festgeschrieben, d.h. im Fall Sachsens: die 3,5% Landesfläche werden als ausreichend bestätigt. Bitte versucht für Eure Region Konflikte zu benennen. Ich werde die Rückmeldungen dann zusammenfassen und nach Brüssel weiterschicken. Was wir jetzt versäumen, können wir über Jahre nicht mehr korrigieren.

Viele Grüße Jörg Urban

Hier die offizielle Liste der von der sächs. Staatsregierung gemeldeten Gebiete.

1. Meldetranche

- 1 Nationalpark Sächsische Schweiz
- 2 NSG Um die Rochsburg
- 3 NSG Großhartmannsdorfer Großteich
- 4 NSG Hirschberg - Seiffener Grund
- 5 NSG Rüngstock
- 6 NSG Schwarzwassertal
- 7 NSG Mothäuser Heide
- 8 NSG Schwarze Heide - Kriegswiese
- 9 NSG Hochmoor Weiters Glashütte
- 10 NSG Kleiner Kranichsee
- 11 NSG Hartmannsdorfer Wiesen
- 12 NSG Zweibach
- 13 NSG Zachengrund
- 14 NSG Triebtal
- 15 NSG Braunhanspöhl
- 16 NSG Großer Kranichsee
- 17 NSG Zaidelweide
- 18 NSG Am alten Floßgraben
- 19 NSG Großer Weidenteich
- 20 NSG Aschbachtal
- 21 NSG Dreiländereck
- 22 NSG Steinicht
- 23 NSG Seußlitzer Grund
- 24 NSG Lugteich bei Grüngräbchen
- 25 NSG Erlenbruch - Oberbusch Grüngräbchen
- 26 NSG Tiefental
- 27 NSG Niederspreer Teichgebiet
- 28 NSG Hohe Dubrau
- 29 NSG Hochstein
- 30 NSG Landeskrone
- 31 NSG Rotstein
- 32 NSG Jonsdorfer Felsenstadt
- 33 NSG Borsberghänge und Friedrichsgrund
- 34 NSG Pillnitzer Elbinsel
- 35 NSG Windberg
- 36 NSG Rabenauer Grund
- 37 NSG Weißeritztalhänge
- 38 NSG Weicholdswald
- 39 NSG Geisingberg und Geisingwiesen
- 40 NSG Hemmschuh
- 41 NSG Trebnitzgrund
- 42 NSG Oelsen
- 43 NSG Müglitzhang bei Schlottwitz
- 44 NSG Fürstenauer Heide
- 45 NSG Wollschank und Zscharck
- 46 NSG Molkenbornteiche Stölpchen
- 47 NSG Dubringer Moor
- 48 NSG Altes Schleifer Teichgelände
- 49 NSG Königsbrücker Heide
- 50 NSG Burgaue
- 51 NSG Elster- und Pleiße-Auwald
- 52 NSG Polenzwald
- 53 NSG Döbener Wald
- 54 NSG Streitwald
- 55 NSG Reudnitz
- 56 NSG Kleiner Berg Hohburg
- 57 NSG Presseler Heidewald und Moorgebiet
- 58 NSG Luppeaue
- 59 NSG Großer Teich Torgau
- 60 NSG Prüdel Döhlen
- 61 Biosphärenreservat Oberl. Heide- u. Teichland

schaft (Zone I+II)

- 62 NSG Teichgebiet Biehla-Weißig
- 63 NSG Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain
- 64 NSG Alte Elbe Kathewitz

2. Meldetranche

- 7A Erweiterung NSG Mothäuser Heide
- 8A Erweiterung NSG Schwarze Heide – Kriegswiese
- 16A Erweiterung NSG Großer Kranichsee
- 39A Erweiterung NSG Geisingberg
- 44A Erweiterung NSG Fürstenauer Heide und NSG Grenzwiesen Fürstenau
- 45A Erweiterung NSG Wollschank und Zscharck
- 46A Erweiterung NSG Molkenbornteiche Stölpchen
- 57A Erweiterung NSG Presseler Heidewald und Moorgebiet
- 58A Erweiterung NSG Luppeaue
- 65 Mittlere Mulde
- 66 Weinske nördlich Torgau und Alte Elbe Elsnig
- 67 Kämmereiforst
- 68 NSG Hinteres Stöckigt
- 69 NSG Steinbach
- 70 NSG Halbmeiler Wiesen
- 71 NSG Fichtelberg Südhang
- 72 NSG Muldenwiesen
- 73 NSG Steinwiesen
- 74 NSG Kauschwitz Syrauer Heidelandschaft
- 75 Elstersteilhänge
- 76 NSG Wartberg Thossen
- 77 Eichelberg Gailsdorf
- 78 NSG Himmelreich
- 79 NSG Hasenreuth
- 80 Raunerbachstal
- 81 Großer Hüttenteich Berthelsdorf
- 82 Oberer Teich Großhartmannsdorf
- 83 Gimmlitztal
- 84 Flächennaturdenkmal Kahleberg bei Altenberg
- 85 NSG Mittleres Seidewitztal
- 86 Trockenhänge im Ketzlerbach- und Käbschütz-bachtal
- 87 Röderaue bei Zabeltitz
- 88 Linzer Wasser
- 89 Jeßnitz und Thury
- 90 Truppenübungsplatz Muskauer Heide
- 91 NSG Monumentshügel
- 92 Hohwald und Valtenberg

4. Widerspruch der Grünen Liga gegen die sächsische Meldung von FFH-Gebieten.

Europäische Kommission
Generaldirektorat Umwelt /D2

Herrn Oliver Schall
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Dresden, 20.12.1999

Umsetzung der Europäischen Flora- Fauna- Habitat Richtlinie im Freistaat Sachsen (Bundesrepublik Deutschland),

Kritik der GRÜNEN LIGA Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. ist ein nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz anerkannter Naturschutzverband. Als solcher wurde die GRÜNE LIGA Sachsen auch über die geplante Meldung weiterer FFH-Gebiete in Sachsen an die Europäische Kommission informiert. Dies fand im Rahmen einer Anhörung am 7.10.1999 statt. Die GRÜNE LIGA erklärt ausdrücklich, daß gegenüber der Verfahrensweise des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft erhebliche Bedenken bestehen und daß die zweite Meldetranche in der vorliegenden Fassung als völlig unzureichend angesehen wird. Es werden ausdrücklich Ver- und Nachbesserungen an der Vorschlagsliste gefordert.

1. Bereits grundsätzlich begegnet das Verfahren bei der Festsetzung der Vorschlagsliste ernsthafter Kritik. Die Bundesrepublik und mit ihr der Freistaat Sachsen haben nunmehr fast 5 Jahre die Umsetzung der Richtlinie verzögert und reagieren auch jetzt nur, um einer eventuellen Bußgeldzahlung zuvorzukommen. Im Gegensatz dazu werden den anerkannten Naturschutzverbänden gerade einmal 5 Wochen Zeit eingeräumt, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Eine 5-wöchige Beteiligungsfrist kann in diesem Verfahren jedoch keinesfalls als angemessen betrachtet werden.

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen potentiellen Gebieten hätten einen erheblich größeren Zeitraum beansprucht. Auf diese und somit auf eine der Bedeutung des Verfahrens angemessene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird aber seitens der Staatsregierung offensichtlich kein Wert gelegt. Mehr noch, es wäre ob der Erfahrungen der Verbände und ob der Tragweite der FFH-Richtlinie unzweifelhaft eine frühzeitige Beteiligung und eine Zusammenarbeit aller Kräfte wünschenswert gewesen. Auch hierauf verzichtete der Freistaat und das -wenigstens nach Ansicht der GRÜNEN LIGA S Sachsen e.V. -durchaus gezielt.

2. Konkret macht die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. auch Kritik an der Vorgehensweise innerhalb des Anhörungsverfahrens geltend. Eine Anhörung, welche den gesetzlichen Vorstellungen entspräche, kann nach diesseitigem Dafürhalten nicht mehr erreicht werden. Unabhängig von den zeitlichen Bedingungen, die bereits angesprochen wurden, konnte den Ausführungen der Vertreter des Freistaates

innerhalb der Anhörung vom 07.10.1999 deutlich entnommen werden, daß der Freistaat Änderungen nicht mehr vorzunehmen gedenkt. Weder sind - was offensichtlich ist - Änderungen im Sinne weiterer Streichungen von Gebieten möglich (O-Ton des verantwortlichen Bearbeiters Herrn Dr. Gruschwitz: " ..ansonsten würden wir uns lächerlich machen.. "), noch werden Erweiterungen in Aussicht gestellt. Eine Anhörung, bei welcher das Ergebnis jedoch offensichtlich schon vorher feststeht, zeigt deutlich die Einstellung der Staatsregierung zu demokratischen Verfahrensweisen.

3. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist im Übrigen der Mangel an Informationen über die Abwägungskriterien, mit welchen die Vorschlagslisten aus den in Betracht kommenden Gebieten ausgewählt wurden. Selbst auf ausdrückliche Nachfrage des Vertreters der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. in der Anhörungsveranstaltung vom 07.10.1999 war der Bearbeiter Herr Dr. Gruschwitz nicht bereit oder fachlich nicht in der Lage, Abwägungsaspekte zu nennen, mit welchen einzelne potentielle FFH-Gebiete nicht gemeldet wurden. Auch die Zusage, es werde nach der Veranstaltung Material zur Verfügung gestellt, welches die Erwägungen der Staatsregierung den außenstehenden Verbänden näher erläutere, wurde nicht eingehalten. In einem nachfolgenden Gespräch der GRÜNEN LIGA im Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft wurde klar, daß die Abwägung zu den potentiellen FFH-Gebieten, in die Vertreter verschiedener Ministerien einbezogen waren, überhaupt nicht dokumentiert wurde. Die Abwägung ist damit im Nachhinein für niemanden nachvollziehbar.

Die vorliegende Meldeliste des Freistaates Sachsen wird dem Anliegen der FFH- Richtlinie nach Kohärenz [=Zusammenhang zwischen verschiedenen Einzelbiotopen soll gefördert werden - d. Red.] nicht gerecht. Dieses Defizit wurde seitens der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. bereits in der Anhörung vom 07.10.1999 vorgetragen. In der Richtlinie 92/43/EWG ist ausgeführt:

"Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen." Dieser Zielvorgabe kann der Freistaat Sachsen auch nach der nunmehr vorliegenden zweiten Meldetranche nicht gerecht werden.

Die zur Meldung vorgesehenen Gebiete bilden - unabhängig von Ihrer ohnehin viel zu geringen Anzahl - keinerlei Verbund, ja sind gerade wegen der Vorgehensweise der Staatsregierung bei der Auswahl gar nicht in der Lage, ein Netz darzustellen. Der lapidare Verweis des Ministeriums, es bestünde in diesem Zusammenhang ein Ermessen des Freistaates, kann über diese Fehler nicht hinwegtäuschen. Ermessen ist durchaus nicht derartig weit zu fassen, daß Ergebnisse wider das Gesetz vertreten werden könnten. Selbst bei weitherzigster Auslegung kann ein "zusammenhängendes Netz"

nicht als vereinzelte Gebiete ohne Zusammenhang verstanden werden. Die Auswahl der gemeldeten Gebiete ist daher ermessensfehlerhaft, außerhalb der von der Richtlinie gezogenen Grenze steht der Sächsischen Staatsregierung überhaupt kein Ermessen zu.

Infolge dieses Ermessens Fehlgebrauchs ist die Auswahl nach Auffassung der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. rechtswidrig und bedarf der Nachbesserung.

5. Durchaus gesehen und anerkannt werden seitens der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. die fundierte Zusammenstellung potentieller FFH-Gebiete, welche in die Auswahl für die Meldeliste einbezogen werden können. Es zeigt sich an der erarbeiteten Übersicht, daß durchaus große Möglichkeiten für den Freistaat bestanden hätten, sich mit einer umfassenden Vorschlagsliste in das FFH-Verfahren einzubringen. Soweit die Auswahl aus diesen möglichen Gebieten bisher nicht in ausreichendem Umfang erfolgte, besteht daher sowohl die dringende Notwendigkeit und Pflicht als auch die Chance, dies nachzuholen. An den bisher zur Meldung vorgesehenen Standorten sollte festgehalten werden. Es sei vermerkt, daß auch diese Liste, welche eine genauere Beurteilung der Meldelisten möglich gemacht hätte, der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. nicht zur Verfügung gestellt wurde, sondern lediglich im Rahmen des Treffens vom 07.10.1999 aushing.

6. Soweit in der neuen Meldetranche Gebiete enthalten sind, welche bislang keinen Schutzgebietsstatus besitzen, ist dies nach Ansicht der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. unbedingt nachträglich zu besorgen.

Die Erhöhung des Schutzstatus ist unverzichtbar, um sämtliche Angriffe auf die Gebiete zu unterbinden. Dafür reicht nach dem Dafürhalten der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. die Meldung nicht aus. Aus langjährigen Erfahrungen heraus ist einzuschätzen, daß lediglich nur der Schutz des SächsNatSchG einigermaßen verlässlich vor Eingriffen in die entsprechenden Gebiete schützt. Zudem besteht auch nur dann die Gewähr der Hinzuziehung der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen des § 57 SächsNatSchG. Unverbindliche Erklärungen der Landesregierung sind der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. auch deshalb nicht ausreichend, weil, wie mehrfach ausgeführt, die gesamte Vorgehensweise bei der Auswahl der FFH-Gebiete für die Zukunft keine Sicherheit erwarten läßt.

7. Von dem seitens der Staatsregierung avisierten Abschluß des Verfahrens nach der Meldung der zweiten Tranche kann daher aus Sicht der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. keinerlei Rede sein. Will der Freistaat Sachsen den Zielen der FFH-Richtlinie nur annähernd gerecht werden und der Bundesregierung sowie in der Folge der EU eine vertretbare Meldeliste vorlegen, kann der vorliegende Vorschlag keinesfalls als abschließend angesehen werden. Es sind weitere Vorschläge zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang wird dringend gefordert, nunmehr die anerkannten

Naturschutzverbände in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Als absolut unverzichtbar wird die Erweiterung der Vorschlagslisten um die Ufergebiete an Neiße und gegebenenfalls an der Elbe vorgeesehen. Objektiv verständliche Kriterien, warum eine Ausweisung nicht erfolgen solle, konnten vom Ministerium nicht genannt werden. Was vom Verweis auf das Ermessen zu halten ist, wurde bereits ausführlich dargestellt. Will man dem Gedanken der Kohärenz wenigstens in Ansätzen Rechnung tragen, wären gerade die Ufer der großen sächsischen Flüsse unbedingt einzubeziehen, da hier eine Vernetzung mit den FFH-Gebieten der angrenzenden Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt möglich würde. Die dortigen Regierungen haben die an Sachsen angrenzenden Gebiete bereits gemeldet, so daß es nur auf den politische Willen der sächsischen Seite ankommen wird.

8. Leider hat die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur vorliegenden Meldeliste nicht zu einem Umdenken der Staatsregierung geführt. Offensichtlich gedenkt die Staatsregierung nicht, trotz allem nach außen zur Schau getragenen Kompromißwillen, auf die Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange Rücksicht zu nehmen. Der Freistaat Sachsen, ist im Begriff, eine hervorragende Chance für den Umweltschutz im Europäischen Maßstab zu vertun. Ebenso wie Deutschland und der Freistaat Sachsen von den wirtschaftlichen Vorteilen der Union zu profitieren gedenken, sollten nach unserer Auffassung auf der Gegenseite Ressourcenschonung und Umweltschutz tragende Aspekte einer verantwortungsvollen Politik sein. Die vorliegende Planung und der gesamte Hergang des Verfahrens zeigen jedoch leider, daß sich die Staatsregierung dieser Verantwortung bisher nicht bewußt ist. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Richtlinie 92/43/EWG für den Fall ungenügender Meldungen Vorsorge getroffen hat. In der Richtlinie heißt es dazu: "...außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich ist" Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, um die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland durchzusetzen! Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Urban, Landesgeschäftsführer

Anlage:

Erforderliche Erweiterung der sächsischen FFH-Meldeliste

Vorschläge für eine dritte Meldetranche

Die Bemerkungen "südlich 58/58A, nördl. 80, rund um 73" usw. beziehen sich auf die Nummerierung der vom Sächs. Min. für Umwelt und Landw. erstellten Karte zur 2. Meldetranche von FFH-Gebieten in Sachsen.

1. Kohärenz

In Ermangelung anderer großräumig vernetzender Landschaftsstrukturen bieten sich vor allem die überwiegend noch recht naturnahen und mit vielen FFH-Lebensraumtypen gesegneten Flüsse Sachsens für eine Einbeziehung in das NATURA-2000-Schutzgebietssystem an:

- **Weißer Elster und Elsterauen bei Leipzig:** nicht nur die bislang gemeldeten Abschnitte, sondern insb. auch: Gebiet nordwestlich von Leipzig südlich 58/58A, zwischen Luppe und Saale-Elster-Kanal; zwischen Leipzig und 50; südlich Leipzig bis Stausee Bösdorf; Weiße Elster zwischen Zwenkau und Landesgrenze bei Elstertrebnitz und Auligk einschließlich Auebereiche; Weiße Elster südlich Plauen bis Adorf (nördl. 80), eventuell außer Talsperre Pirk, aber einschließlich Oberlauf Milmesbach, Kernitzbach östlich Burgstein, Görnitzbach, Würschnitzbach und Wiesen um Schöneck (rund um 73), Tetterweinbach westlich Adorf, Klitschenbachtal südwestlich Bad Elster
- **Mulde** westlich Bad Düben (nordwestlich 65) bis Landesgrenze bei Löbnitz; zwischen Wurzen (südlich 65) und Vereinigung Zwickauer und Freiburger Mulde einschließlich Auebereiche.
- **Zwickauer Mulde** zwischen Glauchau und Vereinigung mit Freiburger Mulde, einschließlich Auebereiche und einigen Nebenbächen (z.B. Kohlbach/Ettelsbach bei Colditz, unterer Abschnitt der Chemnitz) sowie kleinerer, angrenzender naturnaher Waldbereiche (z.B. südlich Grimma bei Schkortitz und bei Waldenburg); obere Zwickauer Mulde zwischen Talsperre Eibenstock und Talsperre Muldenberg; weitere Abschnitte sind zu prüfen, gegebenenfalls ohne stark zersiedelte Stadtbereiche.
- **Freiburger Mulde**, insbesondere ab Großschirma bis zur Vereinigung mit der Zwickauer Mulde, einschließlich der Auenbereiche, weitere Abschnitte oberhalb Freiberg sind zu prüfen; Unterlauf der Bobritzsch ab Naundorf; Striegistäler nördlich Hänichen und Frankenstein einschließlich Hangbereiche.
- **Zschopau** insb. ab Wiesa bis Mündung, einschließlich Hangbereiche und einiger Nebentäler, vor allem Heidelbach (nordwestlich Wolkenstein); möglichst auch Oberlauf (Anschluß ans Fichtelberggebiet); ebenso Pleißnitz bis 69 und bis zum SPA 419 (Erzgebirgskamm bei Satzung).
- **Elbe:** gesamter Lauf einschließlich Auenbereiche, insbesondere Elbauen nordwestlich Strehla/Paußnitz bis Landesgrenze (SPA-Gebiet 431), ebenso mehrere Nebenflüsse: Jahna zwischen Mochau (bei Döbeln) und Riesa; Ketzbach ab Wachtnitz und Käbschützer Bach einschließlich Hangbereiche (nicht nur 86); Triebisch zwischen Grillenburg und Meißen einschließlich Hangbereiche und kleinerer Nebentäler (z.B. bei Heynitz); kleinere Nebentäler und Hangbereiche zwischen Cossebaude und Meißen; gesamtes Müglitztal bis 44A und SPA 435 (Fürstenau), einschließlich Hangbereiche (nicht nur 43) und Nebentäler (Sürßengrund bei

Dohna, Zechenau bei Schlottwitz, Trebnitz -nicht nur 41-, Kohlbachtäler bei Glashütte, Bielataler bei Bärenstein, Rotwasser bis Geising); Seidewitztal (nicht nur 85) bis Mündung in Gottleuba (diese in Ortslage Pirna jedoch sicher nicht) einschließlich Hangbereiche und Nebenbäche (Bahratal, Börnersdorfer Bach, Hennersbacher Grund); Bielatal zwischen Landesgrenze und Königstein einschließlich Hang- und Felsbereiche und Nebenbäche (Leopoldshainer Bach, Cunnersdorfer Bach); weitere linkselbische Fels- und Schluchtbereiche der Sächsischen Schweiz (u.a. bei Schöna, Krippen, Gohrisch, Langenhennersdorf);

- gesamte **Elbhänge** zwischen Pappritz und Wünschendorf (nicht nur 33); Polenz bis Neustadt (nicht nur Nationalpark); Sebnitz einschließlich Hangbereiche und Zuflüsse (z.B. Schwarzbach unterhalb Lohsdorf)
- **Röder** insb. ab Radeberg bis Landesgrenze, vor allem Röderaue zwischen Zabeltitz, Gröditz und Nauwalde (nordwestlich 87); einschließlich einiger Nebenbäche: Elligast ab B101, Kaltenbach ab Stölpchen (westlich 46), angrenzende Teichgebiete bei Kalkreuth, Zschorna/Freitelsdorf (nicht nur SPA 437/1), Südwestecke der Laußnitzer Heide (bei Großdittmannsdorf).
- **Hoyerswerdaer Schwarzwasser** einschließlich angrenzende Teiche (nördlich Königswartha, östlich Neschwitz); Großhänchener Wasser; Schwarzwasser linker Zufluß.
- **Schwarzer Schöps** ab Königshainer Berge
- gesamte **Neiße** von Zittauer Gebirge bis Landesgrenze nach Brandenburg einschließlich Auenbereiche (insb. zwischen Görlitz und Rothenburg, nördlich und östlich der Muskauer Heide, zwischen Hirschfelde und Ostritz), Weißbach südlich Hartau.
- Grenzstreifen nach Bayern (nicht nur 78 und 79).

2. Repräsentanz

Aufgrund der sehr geringen Meldefläche (3,5%) [in anderen Bundesländern z.B. 12 oder gar 16%] ergeben sich unseres Erachtens auch noch Defizite hinsichtlich der Repräsentanz bestimmter FFH-Lebensräume, für die Sachsen besondere Verantwortung im gesamteuropäischen Maßstab trägt. Das sind erstens die bodensauren (aber auch basischen) Buchenmischwälder und zweitens Schlucht- und Schattenhangwälder verschiedener Ausprägung. Folgende Gebiete bieten sich für eine Einbeziehung in das Schutzgebietssystem NATURA 2000 unbedingt an:

- Fichtelberggebiet nordwestlich Oberwiesenthal (nicht nur 13 und 71), Höhenlagen über 1000 m und einschließlich Oberläufe der Mittweida; an der Grenze bis Teichhäuser; Zweibachgebiet (Erweiterung 12)
- naturnahe Wälder der Dahleener Heide (nicht nur 55), nördlicher Teil südwestlich Belgern, Hauptteil nördlich Dahlen, einschließlich Hirschbach/Dahle bis Lampertswalde.

- gesamte Gohrischheide zwischen den beiden Teilgebieten 63, bis Landesgrenze.
- Muskauer Heide westlich der B 115 und südwestlich Weißwasser (NSG Urwald von Weißwasser u.a.).
- Zittauer Gebirge, insb. westlich, nördlich und östlich von Oybin, südwestlich Jonsdorf (nordwestlich 32) und Lauschegebiet (südwestlich Waltersdorf)
- Löbauer Berg
- Czorneboh Nord- und Osthang sowie Hoher Stein (östlich Czorneboh)
- Vorderer Buchberg in der Lausnitzer Heide
- Raitzener Wald (bei Stauchitz an der Jahna)
- Buchholz bei Otterwisch
- Tal der Wilden Weißeritz zwischen NSG und Talsperre Klingenberg
- Reifländer Heide nordöstlich Lengefeld
- TÜP Filzteichgebiet südwestlich Schneeberg
- Scheibenberger Teichgebiet und Scheibenberger Heide
- Buchenwälder westlich Reitzenhain
- Wiesen bei Kühnheide

Darüber hinaus sollten weitere Gebiete geprüft werden:

- NSG Kirstenmühle – Schanzenbachtal
- NSG Großholz bei Lommatzsch
- Dahrner Berg südwestlich Wilthen
- Forst bei Gutenfürst
- Struth bei Wilsdruff
- Stärkerwald bei Mittelbach westlich Chemnitz
- Altbuchenbestand in der Dresdner Heide (an der Straße nach Radeberg)
- Lockwitzgrund
- Oschatzer Stadtwald
- Brösen bei Glesien
- Leubener Holz nordöstlich Mügeln Waldgebiete westlich Lichtenstein
- Greifenbachgebiet westlich Ehrenfriedersdorf
- Hasenbachgebiet bei Forchheim
- Buchenwälder westlich und südlich Olbernhau und Natzsungtal (nicht nur OS)
- NSG Trostgrund bei Rechenberg-Bienenmühle
- Buchenbestände südlich Talsperre Rauschenbach
- NSG Weißeritzwiesen und weitere Schellerhauer Bergwiesen
- Moosheide bei Crinitzberg
- NSG Bockautal südöstlich Eibenstock
- Burkhardtswald südlich Aue
- NSG Conradswiese/Sachsensteine östlich Bockau
- Sauschwemme westlich Johanngeorgenstadt
- NSGs Zauberwald und Landesgemeinde bei Klingenthal
- NSGs Gottesberg und Am Riedert nördlich Klingenthal

5. Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmen bei FFH-Gebieten

Folgenden Artikel fand ich in unserer "Schwesterzeitschrift" und las ihn mit großem Interesse. Gerade zum Schwerpunktthema dieses Steinbeißers paßt ja, mit welcher Strategie sich die Steinbruchunternehmen gegen die Naturschutzinteressen wehren wollen. Zu diesem Anliegen gebe ich Ihnen auch den nächsten Artikel zur Kenntnis, in dem mögliche Argumente zur Waldumwandlung sehr detailliert beleuchtet werden.

Von Dr. Paul-Martin Schulz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Mahlberg & Wenning, Bonn (aus Steinbruch u. Sandgrube Nr. 2/2000)

Die Auswahl von inzwischen mehr als 600 FFH-Gebieten wirft die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Betriebe auf.*

I Einleitung

Nachdem sich die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland verzögert hat und sowohl die Fristen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht und auch für die Auswahl der Gebiete nicht eingehalten worden sind, sind die Gebietsausweisungen inzwischen ein Stück näher gerückt: Mittlerweile sind der EU-Kommission bundesweit mehr als 600 Gebiete als FFH-Gebiete vorgeschlagen worden. Allein diese Zahl verdeutlicht, daß die im baulichen Außenbereich liegenden Betriebe der Steine- und Erden-Industrie von den Beschränkungen durch die FFH-Gebiete stark betroffen sein können.

II. Rechtsschutz im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl und Ausweisung von FFH-Gebieten

1. Ausgangslage der betroffenen Unternehmen

Die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten stellt sich spätestens dann, wenn dem Unternehmen mitgeteilt wird oder es erfährt, daß sein Betriebsgelände als FFH-Gebiet ausgewiesen werden soll oder an ein solches Gebiet angrenzen soll. Das Interesse des Unternehmens wird zunächst da hin gehen, im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung möglichst umfassende Informationen über das beabsichtigte FFH-Gebiet und daraus folgende Beschränkungen für den Betrieb zu erhalten. Das Interesse des Betriebs wird anschließend sein, durch seine Einwendungen ein FFH-Gebiet möglichst abzuwehren, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch seine Einwendungen zumindest Einfluß auf die Einzelheiten der Festsetzung zu nehmen, etwa die räumliche Größe des FFH-Gebiets und seine Abgrenzung, die Formulierung des Schutzzwecks und der Schutzziele, die Ausgestaltung der Ge- und Verbote und die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

2. Beteiligung und Rechtsschutz bei der Auswahl der FFH-Gebiete

Anders als etwa bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten geht der Ausweisung von FFH-Gebieten ein besonderes Auswahlverfahren voraus. Das Auswahlverfahren ist in § 19b Abs.1 BNatSchG nur in den Grundzügen geregelt. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens in Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus dem Einführungserlaß zur Anwendung der Richtlinien 92/43/ EWG (FFH-L) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (Ziffern 2.2 bis 2.3.4 und I. der Kriterienliste):

- Erarbeitung einer Gebietsliste durch die LÖBF/LafAO
- Prüfung der Gebietsliste durch die oberste Landschaftsbehörde und Erörterung mit bestimmten Verbänden - Anhörung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten analog § 42c Abs.1 LG
- Entscheidung über die Gebietsvorschläge durch die Landesregierung - Die Gebietsvorschläge werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der EU-Kommission zugeleitet
- Die EU-Kommission entscheidet im Einvernehmen mit der Bundesrepublik über die endgültige Aufnahme der FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Der obengenannten Betroffenenbeteiligung bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens wird aus rechtlichen und faktischen Gründen hohe Bedeutung zugemessen. Vor diesem Hintergrund legt Nordrhein-Westfalen für die Betroffenenbeteiligung analog § 42c Abs.1 LG im einzelnen fest (Ziff. 2.2.3 Einführungserlaß):

- Die höhere Landschaftsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit in einem Ortstermin über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsfestlegungen und gibt u. a. den betroffenen Eigentümern und sonstigen Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung, mindestens innerhalb eines Monats. Die Beteiligung und Anhörung der Betroffenen hat sich mindestens - auf die fachliche Begründung für die Gebietsauswahl und - die Erläuterung der zum Schutz der Gebiete notwendigen Erhaltungs-ziele zu beziehen. Sie hat sich soweit möglich im Einvernehmen auch - auf die Festlegung der Gebietsgrenzen im Rahmen des fachlichen Ermessens und - die Abstimmung der Einzelheiten für notwendige Schutzgebietsausweisungen zu erstrecken.
- Die höhere Landschaftsbehörde faßt das Ergebnis der Anhörung zusammen und leitet es mit einer eigenen Stellungnahme der obersten Landschaftsbehörde zu.

3. Beteiligung und Rechtsschutz bei der Ausweisung der FFH-Gebiete

Sind die FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen, haben die Länder in einem zweiten Schritt diese Gebiete

nach § 19b Abs.2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 12 BNatSchG zu erklären. Zumeist dürfte die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfolgen. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet folgt, daß die Regelungen des Landschaftsgesetzes über das Verfahren zur Festsetzung eines Naturschutzgebiets durch ordnungsbehördliche Verordnung unmittelbar Anwendung finden. Nach § 42c LG findet wie bei dem Auswahlverfahren auch im Festsetzungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Eigentümer und die sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen vorbringen, über die nach § 42c Abs.3 LG zu entscheiden ist. Die Betroffenen sind über die Behandlung ihrer Einwendungen zu unterrichten.

4. Mögliche Strategien und Argumente der betroffenen Unternehmen

Diese Verfahrensregelungen werfen die Frage auf, inwieweit sie geeignet sind, die Interessen der betroffenen Unternehmen effektiv zu berücksichtigen, und wie die Unternehmen bei den Auswahl- und Ausweisungsverfahren für die FFH-Gebiete strategisch am besten vorgehen sollten. Bei dem Einführungserlaß (Ziff. 2.2.3) fällt auf, daß bei dem Mindestumfang der Beteiligung weder die eigenen Belange der Betroffenen wie Eigentumsrecht und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch die wirtschaftlichen Auswirkungen des FFH-Gebiets auf diese Schutzgüter genannt werden. Diese Einschätzung des Einführungserlasses dürfte nur teilweise richtig sein. Zutreffend erscheint, daß jedenfalls mittelbar wirtschaftliche Belange Eingang in die Auswahl der FFH-Gebiete zu finden haben: -

- Die vorhandene Gebietsprägung durch die Wirtschaft, also auch durch Gewinnungsbetriebe der Steine- und Erden-Industrie, ist zu Lasten der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebiets zu berücksichtigen, was eine Auswahl als FFH-Gebiet ausschließen kann (vgl. Anhang III und Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Die Länder müssen nicht alle fachlich geeigneten Gebiete als FFH-Gebiete ausweisen, sondern haben bei der Auswahl ein Auswahlermessen, in dessen Rahmen sie wirtschaftliche Belange einfließen lassen können. Vor diesem Hintergrund dürften sich folgende Strategien und Argumente im Rahmen der Auswahl- und Ausweisungsverfahren empfehlen:

- **Die naturfachliche Eignung und Beurteilung des Gebiets als FFH-Gebiet in Zweifel ziehen.**

Der Erreichung dieses Ziels dürften aber durch die Ausgestaltung des Auswahl und Ausweisungsverfahrens hohe Hürden gesetzt sein. Dies dürfte in der Regel erfordern, daß das Unternehmen mit Gegengutachten aufwarten kann.

- Die Einbringung wirtschaftlicher Belange bei der Auswahl der FFH-Gebiete ist nur über Umwege möglich:

Entweder muß vorgetragen werden, daß das Gebiet wegen einer bereits vorhandenen Bodenschatzgewinnung oder wegen einer anderen Vorbelastung die Auswahlkriterien für ein FFH-Gebiet nicht mehr erfüllt. Oder es muß dargelegt werden, daß andere Gebiete die Auswahlkriterien genau so erfüllen und im Rahmen des Auswahlermessens der Behörde ein anderes Gebiet vorzuziehen ist.

- Im übrigen sollte versucht werden, auf die Festlegung der Gebietsgröße und die Ausgestaltung der Ge- und Verbote Einfluß zu nehmen.

III. Gerichtlicher Rechtsschutz bei FFH-Gebieten

1. Ausgangslage der betroffenen Unternehmen

Die Frage nach verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz bei FFH-Gebieten ergibt sich für die betroffenen Unternehmen aus den Folgen der festgesetzten oder festzusetzenden FFH-Gebiete. Die Festsetzung hat zur Folge, daß für den Betrieb unmittelbar Ge- und Verbote gelten, die eine Bodenschatzgewinnung verhindern oder behindern können.

Normenkontrollverfahren gegen die Ausweisung

Für einen gerichtlichen Rechtsschutz unmittelbar gegen die Festsetzung eines FFH-Gebiets ist nach den in § 47 VwGO festgelegten Voraussetzungen ein Normenkontrollverfahren statthaft, über das das Oberverwaltungsgericht des jeweiligen Landes entscheidet.

Allerdings hat Nordrhein-Westfalen von der Ermächtigung in der Verwaltungsgerichtsordnung keinen Gebrauch gemacht, ein Normenkontrollverfahren gegen eine Naturschutzgebietsverordnung oder -satzung zu eröffnen. In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern und Hessen besteht diese Möglichkeit dagegen.

2. Verwaltungsgerichtliche Klage wegen Einzelmaßnahmen

Anlaß und Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Einzelmaßnahmen können insbesondere sein:

- Für alle Formen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bei FFH-Gebieten gilt, daß das Gericht im Rahmen der Klage inzident auch die Rechtmäßigkeit der Unterschutzstellungsverordnung prüft.
- Besteht Streit zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Behörde, ob ein Verbot in der Schutzerklärung auf das Unternehmen Anwendung findet, oder welchen Inhalt das Verbot im einzelnen hat, ist der Weg für eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO eröffnet. Erläßt die Behörde, gestützt auf die Verordnung, einen belastenden Verwaltungsakt, kann das

Unternehmen hiergegen Anfechtungsklage erheben.

- Wird wegen erheblicher Beeinträchtigungen ein Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung abgelehnt, kann eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung oder auf Neubescheidung des Genehmigungsantrags erhoben werden.
- Werden ein Vorhaben und auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt, bleibt auch hier - da über die Ausnahmeerteilung nicht in einem separaten Verfahren entschieden wird - eine Klage auf Erteilung einer Vorhabengenehmigung.

IV. Gesamtergebnis

Das Netz für die Bodenschatzgewinnung wird zunehmend enger gezogen. Dies trifft auch auf die Festsetzung von FFH-Gebieten zu. Im Hinblick auf die weitgehenden Vorgaben der EU durch die FFH-Richtlinie und der Überwachung der Umsetzung in Deutschland durch die EU-Kommission müssen die betroffenen Unternehmen - falls erforderlich - die o.g. Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Rahmen von Auswahl- und Ausweisungsverfahren und durch die Verwaltungsgerichte ausschöpfen.

*Der Beitrag beruht auf einem Kurzvortrag, den der Verfasser bei der Sitzung des Arbeitsausschusses Recht des Bundesverbandes Steine und Erden e. V., am 12. 11. 1999 in Iphofen gehalten hat. Der Beitrag geht von der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen aus und muß sich auf einen Überblick beschränken. Verfasseranschrift: Dr. Paul-Martin Schulz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Mahlberg & Wenning, Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn.

6. OVG bestätigt Rechtsanspruch auf

Waldumwandlungsgenehmigung

/aus Steinbruch und Sandgrube 2/00)

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, hat in seinem Urteil vom 24. 11. 1999 (AZ.: 2 L 30/98) entschieden, daß die Forstbehörde verpflichtet ist, dem klagenden Unternehmen eine Waldumwandlungsgenehmigung für Grundstücke über bergfreien Bodenschätzen zu erteilen. Das klagende Bergwerksunternehmen hatte als Nutzer eines Bergwerkseigentums in Mecklenburg-Vorpommern den Antrag auf Waldumwandlung zur Erweiterung der Abbaufäche für seinen Kiessandtagebau gestellt. Der Antrag war von der Forstbehörde im Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren zurückgewiesen worden. Daraufhin hat das Bergwerksunternehmen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und mit ausführlicher Begründung die Auffassung vertreten, daß die Beklagte bei der Abwägung die Belange des Waldes überbewertet habe.

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat die Klage mit Urteil vom 12. 8. 1997 abgewiesen.

Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, daß das öffentliche Interesse an der Gewinnung der in Rede stehenden Kiese und Kiessande eher gering zu bewerten sei.

Das Gericht ging davon aus, daß nach der Wertung des ersten Landesraumordnungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern die streitgegenständliche Fläche lediglich als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen sei. Dagegen werde Wäldern in dem Landesraumordnungsprogramm Bestandsschutz eingeräumt.

Auch komme dem streitgegenständlichen Waldgebiet als überwiegend mittelalter Mischwald eine gewisse Schutz- und Erholungsfunktion zu. Die Klägerin hat daraufhin Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht beantragt und im wesentlichen vorgetragen, daß die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG durch den Beklagten nicht entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sei. Darüber hinaus sei der Rechtsnatur und den Auswirkungen eines verliehenen Bergwerkseigentums bei der Abwägung keine Bedeutung beigemessen worden. Im übrigen hatte das zuständige Bergamt bestätigt, daß es sich bei dem Bergwerkseigentum um eine regional bedeutsame Lagerstätte von Kiesen und Kiessanden handele, die zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen geeignet seien. Die beklagte Forstbehörde hat dagegen vorgetragen, daß Teile des streitbefangenen Waldes forstlich bzw. ökologisch sehr wertvoller Wald seien und nur eine geringe Fläche mit einfachem Wirtschaftswald bestanden sei. Neben den Belangen des Waldes seien aber auch die Belange des Vogelschutzes betroffen, denn die Grenze eines europäischen Vogelschutzgebietes sei mit der Grenze des benachbarten Nationalparks identisch und nur etwa 500 m entfernt. Außerdem

wirke sich der Kiesabbau auf den Grundwasserspiegel aus und bedrohe naheliegende Teiche.

Im übrigen verteidigte der Beklagte die Bescheide und bezog sich auf das regionale Raumordnungsprogramm "Mecklenburgische Seenplatte", nach dem eine Rohstoffgewinnung unter Wald nicht stattfinden solle.

Klage begründet

Das Gericht hat dazu entschieden, daß die Klage begründet war und das Bergwerksunternehmen einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 15 LWaldG hat. Nach § 15 Abs. 4 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Der Forstbehörde kommt bei der Gewichtung der einander widerstreitenden Interessen weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zu. Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffgewinnung und dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung unterliegt vielmehr einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Bei der Regelung des § 15 LWaldG handelt es sich nicht um ein repressives Verbot unter dem Vorbehalt einer administrativen Befreiung, sondern um ein präventives Verbot unter dem Vorbehalt einer administrativen Unbedenklichkeitserklärung. Der Gesetzgeber hat in den Vorschriften über die Waldumwandlung zunächst das Genehmigungserfordernis aufgestellt und anschließend festgelegt, nach welchen Gesichtspunkten über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden ist, wobei als Konkretisierung des Merkmals "überwiegendes öffentliches Interesse" einzeln aufgeführte Versagungsgründe genannt werden. Dieser Wortlaut des Gesetzes zeigt, daß die Befugnisse des Waldbesitzers nicht weiter eingeschränkt werden sollen, als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung dies erfordert, d. h. daß immer ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht, soweit der Versagungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gegeben ist. Gegen die Annahme eines Verwaltungs- bzw. Planungsermessens sprechen auch verfassungsrechtliche Gründe, denn das Genehmigungserfordernis schränkt die Verfügungsgewalt des Eigentümers ein. Die Festlegung von Inhalt und Schranken des Eigentums sind aber dem Gesetzgeber vorbehalten und müssen sich aus dem Gesetz selbst ergeben. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat das Gericht festgestellt, daß das klagende Bergbauunternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung hat. Nach dem LWaldG sind die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander unter Berücksichtigung der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung abzuwägen. Es wurde festgestellt, daß keines der in § 15 Abs. 4 LWaldG genannten

Regelbeispiele für die Versagung einer Umwandelungsgenehmigung vorlagen.

Interesse an Rohstoffversorgung

Im Rahmen der Abwägung der Belange der Allgemeinheit stehen sich insbesondere das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung gegenüber, während die privaten Interessen des Unternehmens zwar geringer zu bewerten sind, aber in die Abwägung dennoch einzustellen sind.

Das Gericht hat darüber hinaus festgestellt, daß dem Bergwerkseigentum die gleiche Stellung wie dem Grundeigentum eingeräumt wird, und es unterliegt dem Schutz des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG, aber auch der Inhalts- und Schrankenbestimmung sowie der Sozialpflichtigkeit. Eine Abwägung des Interesses an der Walderhaltung und des Interesses an der Rohstoffversorgung führte hier zu einem Überwiegen des Interesses an der Rohstoffversorgung.

Das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bestimmt als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung einerseits den Schutz und die Erhaltung der Wälder sowie eine Ausdehnung von Wäldern und Gehölzen in waldarmen Gebieten, andererseits aber die Gewinnung heimischer Rohstoffe unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Ein Vorrang des Waldes ergibt sich aus dem Landesplanungsgesetz daher nicht. Das 1. Landesraumordnungsprogramm (LROP) vom 16.7.1993 sieht als Ziel der Raumordnung und Landesplanung vor, den Anteil von Wald als ökologisch bedeutendes Landschaftselement insbesondere in den waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft zu erhöhen. Für eine Umnutzung sollen Waldflächen nur dann und in unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Andererseits sind nach dem LROP Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen als Vorsorgeräume Rohstoffsicherung auszuweisen. Im Rahmen eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Flächennutzungen soll eine abbauverhindernde Nutzung in der Regel ausgeschlossen werden. Einmal aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst umfassend abgebaut werden. Auch das LROP enthält somit weder eine Priorität zugunsten des Waldes noch zugunsten der Rohstoffversorgung. Es schränkt zwar einerseits die Waldumwandlungsmöglichkeiten wesentlich ein; andererseits erhält aber auch die Rohstoffsicherung ein erhebliches Gewicht.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RROP) enthält das Ziel, den Wald als regional bedeutsames Landschaftselement zu erhalten, zu pflegen und flächenmäßig zu mehren. Beeinträchtigungen und Eingriffe in vorhandene Waldbestände sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Hinsichtlich der

Rohstoffversorgung bestimmt das RROP, daß Bodenschätze für regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden sollen. Bezüglich der Gewinnung von Rohstoffen ist festgelegt, daß Bodenschätze in bestehenden Tagebauaufschlüssen gegenüber Neuaufschlüssen vorrangig abzubauen sind, wenn dem keine anderen Belange entgegenstehen. Einen absoluten Vorrang des Zieles der Walderhaltung gegenüber der Rohstoffversorgung und Rohstoffgewinnung weist somit auch das RROP nicht aus. Es bleibt demnach bei dem Erfordernis der Abwägung widerstreitender Interessen.

Das Gericht ist nach Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, daß das Interesse an der Rohstoffversorgung gegenüber dem Interesse am Schutz und an der Erhaltung des Waldes überwiegt. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen: Bei der in Rede stehenden Lagerstätte handelt es sich um hochwertige, für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen geeignete Kiese und Kiessande. Der Abbau der Lagerstätte ist zur Deckung des Bedarfs an hochwertigen Rohstoffen in der Region erforderlich, um den Bedarf zu decken. Es war auch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Bergfeld um eine bereits aufgeschlossene Lagerstätte handelt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die streitbefangene Fläche nach erfolgtem Rohstoffabbau der Waldnutzung wieder zugeführt werden kann und die Fläche nicht auf Dauer dem Wald entzogen wird. Die Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen des Abbaus auf den Grundwasserspiegel und die nahegelegenen Teiche sind insoweit gegenstandslos, als bisher eine Naßauskiesung nicht beantragt ist und in einem solchen Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Das Gericht hat jedoch auch festgestellt, daß die Forstbehörde nicht verpflichtet ist, dem Begehren des klagenden Bergbauunternehmens uneingeschränkt nachzukommen. Die Forstbehörde darf die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere kann sie bestimmen, daß die Umwandlung nur einen befristeten, aber angemessenen Zeitraum zulässig ist. (Der volle Wortlaut des Urteils kann bei RAe Döser Amereller Noack, Herrn Dr. Frank-Rainer Töpfer, Friedrichstrasse 79-80, 10117 Berlin, Tel. 0 30/2 03 87-726 und Telefax 030/2 03 87-697 angefordert werden).

7. Dank für Unterstützung

BÜRGERINITIATIVE GEGEN STEINBRUCH ALTE POSTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

14. März 2000

vor wenigen Tagen wurde die Ablehnung des Rahmenbetriebsplanes der Firma Graser bekannt. Obwohl dies keinen Schlußstrich unter die Problematik bedeutet, ist damit eine wichtige Entscheidung gefallen, welche kühne Optimisten sogar auf ein Auslaufen des Steinbruches zum Jahresende 2000 hoffen läßt. Zumindest geht der Betreiberfirma Graser nach gegenwärtigem Stand das Land aus.

Auch liegt die Bedeutung der Entscheidung des Bergamtes darin, daß in einem möglichen Gerichtsverfahren der Freistaat Sachsen nun an der Seite seiner Bürger streitet und nicht mit einem bayerischen Steinbrecher gegen Sachsen.

Wir wissen sehr wohl, daß noch das Widerspruchsverfahren läuft und neue Verfahren drohen. Aber es ist für uns der Zeitpunkt für ein „Dankeschön“ gekommen.

Wir bedanken uns bei allen Unterstützern, die geholfen haben, den Steinbruch Alte Poste im Interesse von Mensch und Natur einzudämmen. Wir möchten für Sach- und Geldspenden, persönlichen Einsatz, Weitergabe von Informationen, Ratschläge, Kontaktvermittlungen, sonstige Hilfestellungen, Verständnis zu mancher Aktion und aufmunternde Worte danken.

Unser besonderer Dank gilt den Eigentümerfamilien mit Familie Jähngen an der Spitze, welche große Belastungen auf sich nahmen

Um die Bedeutung der Information der breiten Öffentlichkeit wissend, danken wir den Herren Hilbert (SZ) und Lichtenberger (DNN) sowie ihren Redaktionen für ihr beständiges Interesse an der Alten Poste; ebenso den anderen Medienvertretern für die verschiedensten Einzelbeiträge. Wichtig war auch die Bereitschaft der regionalen Ärzte für die Patienteninfos.

Ein recht herzliches Dankeschön an unsere politischen Interessenvertreter. Vom Gemeinderat Lohmen/Stadtrat von Pirna an ging die Unterstützung über die Kreisvertreter hinauf in den Landtag und den Bundestag. Unter Leitung von Herrn Dr. Metz fanden sogar Gespräche mit hochrangigen Vertretern des Wirtschaftsministeriums und der Betreiberfirma statt, bei denen der Kompromiß ausgehandelt wurde. Nur die Firma Graser wollte sich letztendlich nicht daran gebunden fühlen.

Hervorragende fachliche Unterstützung erhielten wir von den engagierten Vertretern der anerkannten sächsischen Naturschutzverbände.

Wir danken den neun uns beratenden Juristen für Ihre unverzichtbare Hilfe.

Nochmals ein erstes und pauschales Dankeschön an alle Unterstützer. Aber wir müssen auch weiterhin um Ihre Unterstützung bitten, denn die Angelegenheit „Alte Poste“ ist noch nicht völlig über den Berg.

8. REA-GIPS als Alternative zum Kalkabbau

REA=Rauchgas-Entschwefelungs-Anlagen-Gips (Diesen Text fand ich im Internet auf der Webseite des Bundesverbandes der REA-Gipshersteller. In ihnen haben wir vermutlich natürliche Verbündete, wenn es um die Probleme des Gipsabbaus geht. Vielleicht sollten wir nach Wegen suchen, diese Verbindung zu festigen.)

Gips ist einer der ältesten Rohstoffe zur Herstellung von Baustoffen. Er gehört zu den im Meerwasser gelösten Stoffen, die bei der Verdunstung abgeschnürter Meeresbecken auskristallisiert werden.

Durch Überdeckung mit Erdschichten, unter zunehmendem Druck und steigender Temperatur, verlor das Gipsgestein das Kristallwasser, es entstand Anhydrit.

Bedingt durch Verwerfungen der Erdkruste und Wasseraufnahme an der Erdoberfläche wandelte sich das Anhydrit erneut in Dihydrat um. Es entstanden die natürlichen Gipsvorkommen in einer Mächtigkeit von 2 - 70 m.

In unserer modernen Welt fällt Gips aber auch als Nebenprodukt in der Umwelttechnik an. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei Gipsen aus dem Kraftwerksbetrieb, den sogenannten REA-Gipsen (Rauchgas-Entschwefelungs-Anlagen-Gips) zu.

Beim Betrieb heimischer Kohlekraftwerke wird der beim Verbrennungsprozeß freiwerdende Schwefel an natürlichem Kalkstein gebunden. So entsteht innerhalb kürzester Zeit ein Rohstoff, für dessen Herstellung die Natur Jahrtausende gebraucht hat: hochreiner, naturidentischer Gips, REA-Gips.

REA-Gips ist nahezu naturidentisch. Die Unterschiede sind, vor allem aus gesundheitlicher Sicht, unerheblich. In Deutschland fällt REA-Gips in mehreren Millionen Tonnen pro Jahr an.

Durch den Einsatz dieses Rohstoffes zur Baustoffproduktion werden die natürlich zur Verfügung stehenden Gipsvorkommen nachhaltig geschont.